

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Ludgerus Schmitz
Dr.-Ing. Andreas Drees
Dipl.-Ing. Heinrich Stamm



An den
Petitionsausschuß
des Landtages NW
Postfach

4000 Düsseldorf

4400 Münster

Hohenzollernring 47
Postfach 24 09
Telefon: (02 51) 3 01 36
Telefax: (02 51) 39 16 7
Datum

17.11.19

Unsere Gesch.-Nr.:

MMZ10 /3111

Betr.: Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure NW
Hier: Änderung der Berufsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur beabsichtigten Änderung der Berufsordnung möchte ich aufgrund meiner 27jährigen Praxis als ÖbVI ernsthafte Bedenken vortragen.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bisher die gleiche Ausbildung wie ein zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigter Beamte.

Beide Personenkreise, - der eine im höheren Dienst bei der Behörde, der andere als Freiberufler mit Hoheitsaufgaben, - bearbeiten das gleiche Betätigungsfeld. Ein Betätigungsfeld ist das Katasterwesen. Das Katasterwesen ist kein Selbstzweck sondern Dienstleistung am Mitmenschen. Es stellt u.a. den Eigentumsnachweis gemäß der Grundbuchordnung dar und ist mit öffentlichem Glauben versehen. In dieses System greifen neben der Grundbuchordnung und des BGB viele andere Gesetze wie z.B. das Baugesetzbuch und die Landesbauordnung NW, um nur einige zu nennen.

Dies vorausgeschickt bedeutet, daß die berufliche Qualifikation der Personen, die fremdes Eigentum in seinem Nachweis zu betreuen haben, außerordentlich hoch anzusiedeln ist.

2

Die Verwaltung des Eigentumsnachweises verlangt nicht nur Kenntnis der technischen Innovationen sondern auch die Handhabung der sich ständig ändernden Gesetzesvorschriften.

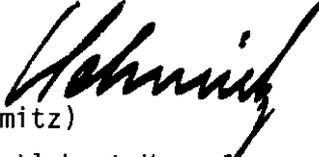
Etliche Kollegen, die eine Fachhochschule besucht haben, konnten ihre Fähigkeiten für die Bewältigung der o.a. Aufgaben dadurch erbringen, indem sie die Hochschulreife erworben, ein Universitätsstudium und die Referendarzeit mit abschließendem 2. Staatsexamen absolviert haben.

Diese Anforderungen sollen durch die Novellierung der Berufsordnung durchlöchert werden.

Im Interesse der Allgemeinheit halte ich daher die Novellierung für außerordentlich bedenklich.

Ich bitte, diese Gesichtspunkte bei Ihren Überlegungen nicht außer Acht zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Schmitz)
Öffentl.best.Verm.Ing.

MMZ10 / 3111